

Satzung der Stadt Lissan über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i. d. F. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch §§ 9,12,22 und neu gefasst § 21 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S.584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **21.11.2017** folgende Satzung erlassen:

§1 Art der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes in Lissan sowie für die Überlassung und Vergabe von Grabstellen und für die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren im Sinne des KAG und der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern erhoben.

§2 Gebührenschildner

Zur Gebühreuzahlung ist der Antragsteller, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof benutzt wird, Schuldner.

§3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 2 entstehen nach Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Leistung bzw. der Beantragung der Grabstellen.
- (2) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Eine festgesetzte Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§5 Höhe der Gebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Trauerhalle

1.1. Trauerfeier	Je Trauerfeier	77,00 €
------------------	----------------	---------

2. Vergabe von Grabstellen mit Erwerb des Nutzungsrechtes und Friedhofsunterhaltungsgebühren

2.1. Urnenwahlgrab	86,00 €
2.2. Urnenwahlgrab 2er	165,00 €
2.3. Erdreihengrab	474,00 €
2.4. Erdwahlgrab	474,00 €
2.5. Erdwahlgrab 2 er	1.137,00 €
2.6. Erdwahlgrab 3 er	1.705,00 €
2.7. Kindergrab	100,00 €

Für jedes Jahr weitere Nutzung der Grabstelle, sowie für die Friedhofsunterhaltung, z.B. bei Nachbelegung, erhöht sich die Gebühr in Erdwahlgrabstätten um 1/25, bei Urnengrabstätten um 1/20 und bei Kindergräbern um 1/15

3. Verlängerungen der Nutzungszeit werden wie folgt berechnet

3.1. Urnenwahlgrab	pro Jahr 1/20	von 86,00	4,00 €
3.2. Urnenwahlgrab 2er	pro Jahr 1/20	von 165,00	8,00 €
3.3. Erdwahlgrab	pro Jahr 1/25	von 474,00	19,00 €
3.4. Erdwahlgrab 2er	pro Jahr 1/25	von 1.137,00	46,00 €
3.5. Erdwahlgrab 3er	pro Jahr 1/25	von 1.705,00	68,00 €
3.6. Kindergrab	pro Jahr 1/15	von 100,00	7,00 €

Verlängerungen der Nutzungszeit von Grabstellen werden nur jahresweise berechnet.


4. Verwaltungsleistungen

4.1. Urnenversand	Je Urnenversand	43,00 €
4.2. Grabauflösung je Urnenstelle		30,00 €
	Grabauflösung je Erdgrabstätte	35,00 €
4.3. Entfernen und Entsorgen von je einer Grabeinfassung oder je Grabstein		33,00 €
4.4. Sonstige Leistungen		20,00 €

**§ 6
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung der Stadt Lassan über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Lassan, den 04.12.2017


Gransow
Bürgermeister